



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschluss <i>öffentlich</i>		Vorlage-Nr: COS-BV-123/2025					
		Aktenzeichen: ka	Datum: 06.02.2025				
		Einreicher: Bürgermeister	Verfasser: Bau- und Ordnungsamt				
Betreff: Ermächtigung des Bürgermeisters zur Annahme eines Angebotes für die Erneuerung der Heizungsanlage in der Freiwilligen Feuerwehr Thießen							
Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		S o l l	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
18.02.2025	Haupt- und Finanzausschuss	10	10	0	10	0	0

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss ermächtigt den Bürgermeister, den Auftrag für die Erneuerung der Heizung in der Freiwilligen Feuerwehr Thießen i. H. v. 16.188,07 € an die Firma Heizung-Sanitär-Wöpe, Große Marktstraße 4, 06862 Dessau-Roßlau zu erteilen.

Beschlussbegründung:

Die Stadt Coswig (Anhalt) ist gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 Brandschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt verpflichtet, eine leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten, einzusetzen und mit den erforderlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen auszustatten.

Die Freiwillige Feuerwehr Coswig (Anhalt) besteht unter anderem, gemäß § 1 Abs. 1 f der Feuerwehrsatzung der Stadt Coswig (Anhalt), aus der Ortsfeuerwehr Thießen. Das Gerätehaus dieser Ortswehr wird durch eine Ölheizung aus dem Jahr 1991 beheizt. Diese ist defekt und im Ergebnis nicht mehr funktionstüchtig. In der Fahrzeughalle steht ein wasserführendes Fahrzeug. Die Halle weist noch eine Temperatur von 3 Grad über 0 aus. Weiter sinkende Temperaturen stellen eine Gefährdung für das Fahrzeug dar. Ebenso müssen sich die Kameraden bei 3 Grad umziehen. Die Einsatzfähigkeit der Ortsfeuerwehr Thießen ist somit gefährdet.

Es gibt ein Angebot für die Reparatur der Heizung. Dieses wird aber ausfolgenden Gründen nicht befürwortet. Die Ersatzteilbeschaffung gestaltet sich auf Grund des Alters der Anlage als schwierig. Da es keine kompatiblen Teile gibt, ist mit einer erhöhten Störanfälligkeit zu rechnen, die zum erneuten Ausfall und einem vermehrten Einsatz eines Technikers führen kann. Die Reparatur beläuft sich auf ca. 5.000 €. Weiterhin ist § 72 des Gebäudeenergiegesetzes zu berücksichtigen. Eigentümer von Gebäuden dürfen ihre Heizkessel, die mit einem flüssigen oder gasförmigen Brennstoff beschickt werden und ab dem 1. Januar 1991 eingebaut oder aufgestellt worden sind, nach Ablauf von 30 Jahren nach Einbau oder Aufstellung nicht mehr betreiben. Die Heizungsanlage ist aus dem Jahr 1991. Folglich ist der rechtliche Fortbestand dieser Anlage nicht möglich. Daher soll eine neue Ölheizung eingebaut werden.

Es liegt ein Angebot der Firma Heizung-Sanitär-Wöpe, Große Marktstraße 4, 06862 Dessau-Roßlau i. H. v. 16.188,07 € vor. Vergaberechtlich bestehen hierbei keine Bedenken. Ein entsprechender Vorschlag der Vergabestelle liegt bei. Um keinen weiteren Verzug bei der Umsetzung des Auftrags entstehen zu lassen, wird um Zustimmung gebeten, so dass der Bürgermeister den Auftrag erteilen kann. Ein Beschluss ist notwendig, da es sich nicht um eine Aufgabe der laufenden Verwaltung handelt bzw. übersteigt der Vermögenswert 10.000 €.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: NEIN:

Aufwendungen: 16.188,07 €

Erträge:

Planmäßig bei Kto.:

Überplanmäßig bei Kto.:

Außerplanmäßig bei Kto.: 36501.524104

Bemerkungen:

Anlagen:

- Angebot
- Vergabevorschlag

A. Saage
Bürgermeister